

KUNDMACHUNG

der

Verordnung

betreffend die

Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.3.2002 den Beschluss gefasst, die vom Gemeinderat am 29.3.1996, beschlossene Verordnung über die Einhebung einer Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe gemäß §§ 38 und 39 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt abzuändern:

§ 1

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe und die Ergänzungsabgabe wird mit € **360,00/lfm** (dreihundertsechzig) festgesetzt.

§ 2

Die Ermittlung des Einheitssatzes erfolgte auf Preisbasis vom 1.1.2002. Der Einheitssatz ist neu festzusetzen, wenn wesentliche Änderungen der Baupreise eintreten.

§ 3

Wenn der Eigentümer mit Zustimmung der Gemeinde Arbeits- oder Materialleistungen als Eigenleistung für den Ausbau der Fahrbahn, des Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung einer an den Bauplatz angrenzenden Straße erbracht hat, sind diese auf die Aufschließungsabgabe nach dem unten näher bestimmten Schlüssel aufzurechnen:

- a) für die Herstellung der Fahrbahn 28 %
- b) für die Herstellung des Gehsteiges 23 %
- c) für die Oberflächenentwässerung 39 %
- d) für die Straßenbeleuchtung 10 %

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

angeschlagen am: 28.3.2002
abgenommen am: 12.4.2002

Der Bürgermeister